

Bekanntmachung Nr. 49/2018 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Wrist

Betr.: Beschluss des Bebauungsplans Nr. 11 „Kottenwendt“ der Gemeinde Wrist für das Gebiet südlich der Bebauung im Ellernring, östlich der Bahntrasse und mittelbar westlich der Bokeler Straße (L 114)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrist hat in ihrer Sitzung am 07.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 11 „Kottenwendt“ der Gemeinde Wrist für das Gebiet südlich der Bebauung im Ellernring, östlich der Bahntrasse und mittelbar westlich der Bokeler Straße (L 114), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Kottenwendt“ tritt mit Beginn des **24.04.2018** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 11, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen in der Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen, Zimmer 233, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich werden die Planunterlagen gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen unter <https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/buergerservice-verwaltung/bauleitplaene-bebauungsplaene-ua/bplan-wrist/> ergänzend eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Kellinghusen, 10.04.2018



Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Ausgehängt am: *16.04.2018*

Abzunehmen am: 25.04.2018



Läackmann

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Abgenommen am: *25.04.2018*



Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag